



Merkblatt zur Datenerhebung Auslandsaufenthalte / Wohnorten ausserhalb der Schweiz – max. 15 Monate Arbeit/Ausbildung

Inhalt:

1. Allgemeine Hinweise
2. Grundsätzliches
3. Einzureichende Dokumente

Erläuterungen zu den einverlangten Dokumenten

1. Residenzbestätigung/ Aufenthaltsbestätigung

1. Allgemeine Hinweise

Aktuell können für folgende Länder Auslandprüfungen durchgeführt werden: Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea Republik, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Singapur, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, USA, Vatikan, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Zusätzlich können Personensicherheitsprüfungen (PSP) mit Auslandsbezug dann durchgeführt werden, wenn:

- a) Die Person in der relevanten Prüfperiode vor dem Auslandsaufenthalt in der Schweiz oder einem der obenstehenden Länder gewohnt hat und
- b) für maximal 15 Monate zwecks Ausbildung oder eine Tätigkeit für eine Firma mit Hauptsitz in der Schweiz ([Handelsregister](#)) oder eine Firma mit [FINMA](#)-Bewilligung im Ausland war.

Im Begleitbrief «Datenerhebung bei Auslandsaufenthalten / Wohnorten ausserhalb der Schweiz» bitten wir Sie (zusätzlich zum Fragenkatalog) weitere Dokumente einzureichen. Hierbei handelt es sich um ein Mindestmass an Informationen, die wir benötigen, um Ihre Prüfung weiterbearbeiten zu können. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass unvollständig ausgefüllte Fragenkataloge, fehlende oder gar gefälschte Dokumente zur Ausstellung einer Feststellungserklärung resp. einer Risikoerklärung führen können. Dies kann zur Folge haben, dass Sie für die vorgesehene sicherheitsempfindliche Tätigkeit nicht zugelassen werden. Sollten wir aufgrund des eingereichten Fragenkatalogs und/oder der eingeforderten Dokumente weitere Fragen haben, werden wir Sie kontaktieren.

2. Grundsätzliches

- 2.1 Die von Ihnen eingereichten Dokumente dürfen nicht älter als 3 Monate sein. Eine Ausnahme kann dann gemacht werden, wenn der Auslandsaufenthalt schon länger zurückliegt und Sie ältere Dokumente einreichen können, welche die Dauer dieses Auslandsaufenthaltes abdecken und die nachfolgend festgehaltenen formellen Voraussetzungen erfüllen.
- 2.2 Die einverlangten Dokumente sind uns grundsätzlich online einzureichen. Die Fachstelle behält sich vor, die Originaldokumente (inkl. Übersetzungen) jederzeit bei Bedarf postalisch einzuverlangen.
- 2.3 Dokumente die nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch verfasst sind, müssen zusammen mit einer Übersetzung eines anerkannten Übersetzers eingereicht werden. Die Datenbanken des Schweizerischen Übersetzer-, Terminologen- und Dolmetscherverbands [ASTTI](#) und des Schweizerischen Verbands der Gerichtsdolmetscher und -übersetzer [juslingua.ch](#) bieten eine wertvolle Hilfe bei der Suche nach Fachleuten für Übersetzungen in der Schweiz.
- 2.4 Ausnahmen gelten für: Auslandsaufenthalte die unter «Offizielle Einsätze» im Ausland im Rahmen bilateral oder multilateral fallen (= offizielle Einsätze mit diplomatischem Status – Link: [Privilegien und Immunitäten](#)) und Einsätze als Mitarbeit in internationalen Missionen (SWISSINT, FRONTEX, UN oder UNOPS). Die einzureichenden Dokumente werden im Einzelfall per E-Mail abgestimmt. Sollte Ihr Auslandseinsatz/Auslandsaufenthalt unter eine dieser Kategorien fallen, bitten wir Sie, bevor Sie die nachfolgend aufgeführten Dokumente einholen, mit uns in Kontakt zu treten.
- 2.5 Die erforderlichen Dokumente sind spätestens 30 Tage nach Erhalt dieses Schreibens einzureichen. Ohne die erforderlichen Dokumente kann Ihre PSP nicht weiterbearbeitet resp. abgeschlossen werden. Sollte Ihnen diese Frist nicht reichen, melden Sie sich rechtzeitig bei der Fachstelle.

- 2.6 Zur maximalen Bearbeitungszeit der PSP kann im Voraus keine verbindliche Information abgegeben werden. Dies hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab.
- 2.7 Bei Bedarf finden Sie weitere Informationen zur CH-Vertretung im Ausland unter: [Schweizer Vertretung im Ausland](#)

3. Einzureichende Dokumente

- Kopie ID/Pass (beide Seiten usw.), auch Doppelbürgerschaften
- Kopie der Bewilligung für den Aufenthalt im Ausland (Visum, ausländischer Pass, Aufenthaltsbewilligung des Gaststaats, usw.)
- Bestätigung des Aufenthaltsortes: Immatrikulationsbestätigung seitens der für das Land zuständigen Schweizer Vertretung: [Schweizer Vertretung im Ausland](#) der Residenz- / Wohnsitzbestätigung (seitens der lokalen Behörde ausgestellt)
- Bestätigung über den Zweck des Aufenthalts (Bestätigung der Schule, Arbeitsbescheinigung oder Arbeitsvertrag, usw.). Für Arbeitsaufenthalte zusätzlich: HR-Kontakt des Einsatzverantwortlichen (gesamte Kontaktdaten inkl. E-Mail und Telefonnummer der Person des HR, die für den Einsatz/Vertrag zuständig war bzw. vollen Zugang zum Personaldossier hat). Zweck ist Datenerhebung gem. Art. [19 abs. 1 VPSP \(Anh. 7, Ziff. 1 lit. b, Pkt. 3\)](#).
- Falls (Straf-)Urteile vorliegen und sofern diese noch nicht zusammen mit dem Fragenkatalog gestellt worden sind: Kopie/n des Urteils, des Entscheids oder der Busse usw. (jeweils vollständig): Kopie/n des Urteils, des Entscheids der der Busse usw. (jeweils vollständig)
- Finanzdaten:
 1. Bankbescheinigung(en) über den Saldo (Kontostand) aller Bank-/Postkonten: Saldo (Kontostand) zu Beginn¹ des Auslandsaufenthalts und Saldo (Kontostand) am Ende² des Auslandsaufenthalts.
 - ¹ Wenn der Beginn des Auslandsaufenthalts mehr als 5 Jahre zurückliegt, legen Sie bitte den Saldo (Kontostand) von allen Bank-/Postkonten zu Beginn des Referenzzeitraums (Stand vom 1. Januar vor 5 Jahren) vor
 - ² Wenn der Auslandsaufenthalt noch läuft: Datum Erhalt dieser Aufforderung
 2. Detaillierte Kontoauszüge der letzten drei Monate des Auslandsaufenthalts für alle Konten, die für tägliche/wiederkehrende Ausgaben genutzt wurden. Wenn der Auslandsaufenthalt noch läuft: letzte drei Monate vor Erhalt dieser Aufforderung.
 3. Detaillierte Kontoauszüge der letzten drei Monate des Auslandsaufenthalts für die verwendete(n) Kreditkarte(n). Für Personen ohne Kreditkarte: nur Punkt 2 (mit kurzer schriftlicher Begründung). Wenn der Auslandsaufenthalt noch läuft: letzte drei Monate vor Erhalt dieser Aufforderung.

Erläuterungen zu den einverlangten Dokumenten

1. **Immatrikulationsbestätigung oder Residenzbestätigung / Aufenthaltsbestätigung (= Nachweis über die Art des Aufenthalts ausserhalb der Schweiz)**
Darunter verstehen wir Dokumente, welche den Aufenthalt im Ausland (hier zu verstehen als: alle Länder ausserhalb der Schweiz) belegen können. Für Personen mit Schweizer Bürgerrecht, welche im Ausland Wohnsitz haben, ist entweder eine Immatrikulationsbestätigung der CH-Vertretung ([Schweizer Vertretung im Ausland](#)) oder eine Residenzbestätigung / Wohnsitzbestätigung bzw. äquivalente Dokumente einzureichen.

Allgemeine Informationen zur Personensicherheitsprüfung

